



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmow
Telex 61 3221155 bmow
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

An die
Parlamentsdirektion

1017 W i e n

Sachbearbeiter:
Tel.: (0222) 711 62 DW 9109
Pr.Zl. 5505/19-4/92

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	41. GE 9.92
Datum:	6. OKT. 1992
Vert.	7. Okt. 1992 <i>Nen</i>

Dr. Hwangner

Betreff: Europäische Integration/EWR: Verfassungsfragen;
flankierende bundesverfassungsgesetzliche Re-
gelungen zum EWR-Abkommen;
Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungs-
gesetz

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner zum og. Geset-
zesentwurf ergangenen Stellungnahme.

Beilage

Wien, am 29. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Prachner

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Riederer



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmow
Telex 61 3221155 bmow
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

An das
Bundeskanzleramt

Sachbearbeiter:
Tel.: (0222) 711 62 DW 9109

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Pr.Zl.: 5505/19-4/92

Betreff: Europäische Integration/EWR: Verfassungsfragen;
flankierende bundesverfassungsgesetzliche Re-
gelungen zum EWR-Abkommen;
Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungs-
gesetz

Bezug: do. GZ 671.800/20-V/8/92

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
nimmt zum ggstl. Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 1 der Novelle wird angeregt, daß die in Art. 18 Abs. 1
letzter Satz vorgenommene Zulassung dynamischer Verweisungen
auf technische Normen nicht auf Rechtsakte im Rahmen der Euro-
päischen Integration beschränkt bleiben sollte.
Vielmehr wäre es zweckmäßig, die Möglichkeit wahrzunehmen und
grundsätzlich dynamische Verweisungen auf völkerrechtliche
Normen zuzulassen.

Zu Zif. 1 (Art. 18 Abs. 1 BV-G)

Durch den Art. 18 Abs. 1 wird das Legalitätsprinzip nunmehr
auch auf EG/EWR-Sekundärrecht ausgedehnt.

Eine innerstaatliche Umsetzung von unmittelbar anwendbaren
EG/EWR-Verordnungen ist "in inhaltlicher Hinsicht" nicht zu-
lässig. Das bedeutet - wie im besonderen Teil der Erläuterun-

- 2 -

gen dazu ausgeführt - nur sehr eingeschränkte formelle Möglichkeiten für innerstaatliche Rechtsvorschriften.

Nun können aber durchaus Fälle auftreten, wo EG-Richtlinien, die grundsätzlich der innerstaatlichen Umsetzung bedürfen, derart gestaltet sind, daß aufgrund deren Inhalte für spezielle Teilbereiche auch eine eigene EG-Verordnung besteht. Als Beispiel kann die neue Eisenbahnrichtlinie 391 L 0440 herangezogen werden, die u.a. als ein Ziel für die Unabhängigkeit der Geschäftsführung des Eisenbahnunternehmens auch die Gestaltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen nach der hierfür geltenden gesonderten EG/EWR-Verordnung 391 R 1893 enthält.

Nach der im Rundschreiben des Verfassungsdienstes betreffend legislative und rechtliche Fragen der EWR-Rechtsreform dürfte nicht einmal eine Regelung einer EG/EWR-Verordnung in einer innerstaatlichen Ausführungsvorschrift inhaltlich gleich wiedergegeben werden.

Eine solche Vorgangsweise wäre aber im Sinne der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit bei der innerstaatlichen Umsetzung von EG/EWR-Recht, wie sie für das konkret zitierte Beispiel im neuen Bundesbahngesetz vorgesehen ist, zu begrüßen.

Es sollte daher in den Erläuterungen zum vorgeschlagenen Entwurfstext "in inhaltlicher Hinsicht" eine Klarstellung erfolgen, die solche im Konnex stehende Textwiedergaben zuläßt.

Zu Zif. 2 (Art. 49 Abs. 2 B-VG)

Der vorgeschlagene Entwurfstext sieht vor, daß Staatsverträge im Rahmen der europäischen Integration eine Kundmachung von Rechtsvorschriften mit verbindender Kraft im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zulassen können.

Die Erläuterungen hiezu verweisen auf die vorgesehene Regelung im EWR-Abkommen bzw. die dabei vorgesehene Technik, auf EG-Se-

- 3 -

kundärrecht nur im Wege einer Fundstellenangabe im EG-Amtsblatt zu verweisen.

Die Entwurfsfassung für einen neuen Art. 49 Abs. 4 ist nicht in der Richtung determiniert, daß solche staatsvertraglichen Regelungen Einschränkungen in Richtung Übersichtlichkeit der Kundmachungen in Österreich (BGBl) unterliegen. Konkret sollte im Rahmen des EWR für eine Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit des in Österreich geltenden Rechtes vorgesorgt werden, daß eine deutschsprachige Fassung des in Österreich anzuwendenden EG/EWR-Rechts auch im österreichischen BGBl zu finden sein sollte.

Eine Verweisung auf verbindliche Kundmachungen könnte dann bezüglich der anderen Sprachen bzw. Anhänge erfolgen.

Eine bloße Auflage des Amtsblattes der EG, das in weitem Umfange für Österreich nicht relevante Kundmachungen enthält, kann einen solchen Publikationseffekt nach ho. Auffassung nicht befriedigend erzielen.

Bei Verweisungen auf EG/EWR-Recht müßte im übrigen jedenfalls vorgesorgt werden, daß auch neue EG-Rechtsvorschriften ihre Fundstelle nach im BGBl (sowie Text in deutscher Fassung) zu finden sein werden.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Wien, am 29. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Prachner

Für die Richtigkeit
der Ansfertigung:

Kirchmayer